

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Windpark Bahrendorf GmbH & Co. KG mit Sitz in 26122 Oldenburg, Stau 91 beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1, Artikel 2 Abs. 2, 3 14. Gesetz zur Änderung des Bundes-ImmissionsschutzG vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792 zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Gesamthöhe von 250 m, einer Nabenhöhe von 169 m, eines Rotordurchmessers von 162 m und einer Nennleistung von je 6,2 MW. Zudem wurde durch die Betreiberin die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens gem. § 10 BImSchG samt Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Standorte der beantragten Anlagen befinden sich im Windpark Bahrendorf, Gemarkung Bahrendorf, Flur 9, Flurstücke 10/4, 10/8, 11/12.

Die Inbetriebnahme soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG, in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweite Änderungsverordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nr. 1.6.3 S der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.3.2023 (BGBl. I Nr. 88) zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung. Der Antragsteller führt eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVP wurde die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 22.03.2023 (BGBl. I S. 88) genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 9 der 9. BImSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Börde öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit vom **31.07.2023 – 30.08.2023** auf der Internetseite www.uvp-verbund.de und dort unter dem Titel „Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Bahrendorf“ eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form gemäß den Vorgaben des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG).

Es sollte vorrangig von der elektronischen Einsichtnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 31.07.2023 bis einschließlich 30.08.2023 am Standort der Genehmigungsbehörde während der jeweils angegebenen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, Triftstraße 9-10, 39387 Oschersleben

Montag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr - 11:30 Uhr

Die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen ist unbedingt unter Tel.: 03904 7240 - 4329 oder unter der E-Mail-Adresse immissionsschutz@landkreis-boerde.de und für die Einheitsgemeinde unter Tel.: 039205 64 - 612 erforderlich. Aus Sicherheitsgründen erhält max. nur eine Person Zutritt zur Einsichtnahme (Besucher ohne Termin erhalten keinen Zutritt).

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei der Einheitsgemeinde Sülzetal, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal zur Einsichtnahme während folgenden Dienststunden aus:

Montag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Im selben Zeitraum sind die entscheidungserheblichen Unterlagen im Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (www.uvp-verbund.de) einzusehen.

Die vorliegenden Antragsunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Immissionstechnische Unterlagen
 - o Angaben der Emissionsquellen
 - o Technische Unterlagen der Anlage
 - o Schallimmissionsprognose
 - o Schattenwurfanalyse
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz, Eiserkennung
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zum Brandschutz
 - o Brandschutzkonzept
- Angaben zum Standort
 - o Baugrunduntersuchung
 - o Gutachten zur Standorteignung - Turbulenzgutachten
- Umweltfachliche Untersuchungen
 - o Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Bericht
 - o Artenschutzrechtliche Prüfung
 - Untersuchung der Avifauna
 - Untersuchung der Fledermausfauna
 - o Angaben zur Umweltverträglichkeit – Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)

sowie die das Vorhaben betreffenden Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Auslegung vorgelegen haben:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Verkehrswesen – obere Luftfahrtbehörde, Referat 307
- Landesamt für Geologie und Bergwesen, Dezernat 32
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte (LSBB)
- Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 55 Gewerbeaufsicht Mitte
- Deutscher Wetterdienst (DWD)
- Amte für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF), Außenstelle Wanzleben
- Landkreis Börde, Gesundheitsamt, SG Hygiene und umweltmedizinischer Dienst
- Landkreis Börde, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, SG Brand- und Katastrophenschutz
- Landkreis Börde, Straßenverkehrsamt, SG Führerscheine/Verkehrsorganisation
- Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, SG Abfallüberwachung (untere Abfallbehörde)
- Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, SG Naturschutz und Forsten (untere Naturschutzbehörde)
- Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, SG Wasserecht (untere Wasserbehörde)
- Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, SG Kreisplanung
- Empfehlung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Regionalplanung
- Erdgas Mittelsachsen GmbH
- UA Salzlandkreis, 42 Fachdienst Natur und Umwelt

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich **13.09.2023** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch erhoben werden. Gemäß § 4 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird auf den Ausschluss der Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift hingewiesen. Elektronische Einwendungen sind per E-Mail an immissionsschutz@landkreis-boerde.de unter dem Betreff: „**Einwendung WP Bahrendorf**“ zu senden.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht der/ des Einwenderin/ Einwenders verletzt wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Die/Der Einwenderin/ Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleichlautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann der Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Donnerstag der 28.09.2023 ab 13 Uhr im Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, Triftstraße 9-10, 39387 Oschersleben im Haus 1 Raum 201/202 vorgesehen.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für den Landkreis Börde und auf der Internetseite des Landkreis Börde (www.landkreis-boerde.de) sowie im zentralen UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Haldensleben, den 11.07.2023



M. Stichnoth
Landrat